

# Durchführung von Reisen

Ob es die Fahrt ins Blaue ist, die Kaffeefahrt oder die Mehrtagesfahrt, all diese Veranstaltungen erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit bei unseren Mitgliedern. Sie sind ein wichtiges Element im Rahmen der Mitgliederbindung in den Ortsverbänden. Nach dem Motto „Wir wollen Spaß ohne Risiko“ haben wir stets auf die steuer- und haftungsrechtlichen Risiken für Vorstände hingewiesen, wenn der Ortsverband als Reiseveranstalter auftritt.

Nachfolgend informieren wir insbesondere unsere neuen Funktionsträger in den Ortsverbänden darüber, in welchem Rahmen Reisen durchgeführt werden können.

Um auszuschließen, dass Sie als Reiseveranstalter angesehen werden, sind folgende formaljuristische Vorgaben strikt einzuhalten:

**Der Ortsverband tritt niemals selbst als Reiseveranstalter auf.** Allein schon die Verhandlungen mit einem Hotel oder das Buchen der Hotelzimmer genügen als Anschein. Insbesondere die Buchung von zwei kombinierten Reiseleistungen (z. B. Hotelunterkunft, Beförderung oder Tagesausflug mit Mittagessen) im Namen des SoVD würde dazu führen, dass Sie zum Reiseveranstalter werden. Damit würde sich der lokale SoVD inklusive seiner Mitglieder persönlich haftbar machen für die Gesamtheit aller Leistungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Reise stehen. Dieses Haftungsrisiko als „Reiseveranstalter“ ist nicht über die Vereinshaftpflicht oder eine andere Versicherung abgedeckt.

Sie müssen daher in besonderer Weise darauf achten, den Eindruck zu vermeiden, dass Sie selbst in Ihrem Namen oder im Namen des SoVD diese Reiseleistungen anbieten. **Vielmehr muss immer wieder deutlich sein, dass ein eigenständiges Reiseunternehmen diese Reisen anbietet und mit allen Leistungen durchführt.**

**Auf der Reiseankündigung müssen daher immer die folgenden Hinweise enthalten sein:**

1. „Reiseveranstalter ist das Reiseunternehmen .....“
2. „Der Reisepreis wird direkt an den Reiseveranstalter ..... überwiesen“

oder

„Der Reisepreis wird im Namen und für Rechnung des Reiseveranstalters vom Ortsverband vereinnahmt.“

Es ist steuerrechtlich unbedenklich, die Reisegelder in der vereinbarten Höhe für das Reiseunternehmen zu vereinnahmen und zum entsprechenden Termin an dieses weiterzuleiten. Die vereinnahmten und weitergeleiteten Beträge sind dann in der Buchführung des Ortsverbandes als durchlaufende Posten zu behandeln.

Sollten Sie die Reise u. a. in der Presse ankündigen, kann es sein, dass die Zeitung den Namen des Reiseveranstalters nicht nennen will (Werbung). Es genügt der Hinweis, dass die Reise von einem „namhaften Reiseveranstalter“ durchgeführt wird.

Stand 17.05.2024